

Krakowski, Michael

**Article — Digitized Version**

## Ruhe an der Kartellfront? Bemerkungen zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Krakowski, Michael (1981) : Ruhe an der Kartellfront? Bemerkungen zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 61, Iss. 9, pp. 441-445

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135599>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

tumshemmnisse in den meisten Industrieländern als wenig wahrscheinlich. Von dieser Seite her bleiben somit Passivierungstendenzen bestehen, wenn auch wohl nicht mehr in dem Umfang wie bisher.

Bei den leistungsbilanzwirksamen Transaktionen des Staates werden die Ausgabenüberschüsse wohl weiter zunehmen. Denn wegen der wachsenden Kapitalimporte werden die Zinsleistungen des Staates an das Ausland deutlich ansteigen. Auch bei den öffentlichen Übertragungen ist schon wegen der bestehenden internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik eine weitere Erhöhung des Defizits in den kommenden Jahren wahrscheinlich. Angesichts der prekären Haushaltslage dürfte der Anstieg aber schwächer ausfallen

als bisher. Schließlich werden mit der angestrebten Reduzierung der „strukturellen“ Defizite in den öffentlichen Haushalten auch mögliche Rückwirkungen dieses Faktors auf die Leistungsbilanz geringer werden.

Alles in allem dürften diejenigen Faktoren, die auf einen Abbau des Leistungsbilanzdefizits hinwirken, deutlich überwiegen. Schon in diesem Jahr wird es trotz des noch einmal etwas ungünstigeren „Halbzeitergebnisses“ im Jahresdurchschnitt mit einer Größenordnung von etwa 25 Mrd. DM merklich geringer ausfallen als im Jahre 1980. Im kommenden Jahr könnte dann die Leistungsbilanz mit einem Defizit abschließen, das bereits deutlich unter 20 Mrd. DM liegt. Dies wird auch auf den Devisenmärkten nicht ohne Eindruck bleiben.

---

WETTBEWERBSPOLITIK

## Ruhe an der Kartellfront?

### Bemerkungen zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamts

Michael Krakowski, Hamburg

**Ende Juni hat das Bundeskartellamt seinen Tätigkeitsbericht für die Jahre 1979 und 1980 vorgelegt. In diesen Zeitraum fällt die vierte Kartellgesetznovelle vom April 1980, die die Eingriffsmöglichkeiten des Kartellamtes in einigen Punkten erleichtert und erweitert hat<sup>1</sup>. Das Amt scheint mit dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in seiner neuen Fassung zufrieden zu sein, die Einführung einer Entflechtungsregelung etwa wird von der Kartellbehörde zur Zeit nicht für notwendig gehalten. Es herrscht „Ruhe an der Kartellfront“, wie es Wolfgang Kartte, der Präsident des Amtes, ausdrückte<sup>2</sup>.**

Über die Wirkungen der vierten Kartellgesetznovelle vom April 1980 läßt sich bisher noch wenig sagen, denn viele Einzelpunkte müssen erst durch höchstrichterliche Urteile präzisiert werden. Das Kartellamt wird zur Klärung solcher Fragen Pilotverfahren anstrengen. Zu einigen Problemen der Auslegung nimmt die Behörde jedoch schon in ihrem vorliegenden Tätigkeitsbericht aus ihrer Sicht Stellung.

Im Berichtszeitraum hat es einige interessante Ereignisse gegeben, die teilweise zu einer Änderung der Strategie des Kartellamts geführt haben. Bei der Preismißbrauchsaufsicht hat die Wettbewerbsbehörde bis-

her wenig Erfolg gehabt. Insbesondere bei dem nach fünfjähriger Auseinandersetzung durch den Bundesgerichtshof im Jahre 1980 entschiedenen Fall Valium/Librium ist deutlich geworden, wie schwer ein Nachweis über erhöhte Preise zu führen ist, selbst wenn das Gericht das Vergleichsmarktkonzept im Prinzip anerkennt.

#### Preismißbrauch

Bei diesem Konzept, das seit der vierten Kartellgesetznovelle auch im GWB verankert ist, wird versucht festzustellen, welcher Preis sich auf einem Markt, auf dem kein wesentlicher Wettbewerb herrscht, im Falle von Konkurrenz einstellen würde. Dazu wird ein vergleichbarer zweiter – meist ausländischer – Markt ge-

---

*Michael Krakowski, 28, Dipl.-Volkswirt, ist wissenschaftlicher Assistent am Sozialökonomischen Seminar der Universität Hamburg.*

<sup>1</sup> Vgl. zur Gesetzesnovelle Ingo Schmidt: Vierte Gesetzesnovelle verabschiedet, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 60. Jg. (1980), H. 4, S. 188-191.

<sup>2</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. 6. 1981.

### Behinderungsmissbrauch

sucht, auf dem Wettbewerb herrscht, und von dem Preis auf diesem Markt wird auf den Wettbewerbspreis des ersten Marktes zurückgeschlossen. In der Regel zeigt sich jedoch bei einem Vergleich von zwei (geographisch) verschiedenen Märkten, daß eine ganze Reihe von wichtigen Unterschieden bestehen, denen dann durch Preiszu- oder -abschläge Rechnung getragen wird. Diese Vorgehensweise ist recht spekulativ, da bei ihr mit einiger Sicherheit nur ziemlich weite Spannen angegeben werden können, in denen der Wettbewerbspreis liegen dürfte. Auch im Valium/Librium-Fall bestand der ermittelte wettbewerbsanaloge Preis schließlich überwiegend aus Zu- und Abschlägen, was letztlich nur zeigt, daß die Märkte eben nicht vergleichbar waren.

Rechnerisch einen Wettbewerbspreis für einen Markt feststellen zu wollen, auf dem kein Wettbewerb herrscht, ist ein schon vom Ansatz her zum Scheitern verurteiltes Unterfangen. Denn der Markt ist ein äußerst komplexes System, und es ist keiner Zentralinstanz möglich, alle für den Marktprozeß relevanten Informationen zu sammeln und die Ergebnisse dieses Prozesses und damit auch den sich im Wettbewerb einstellenden Preis vorherzusagen. Noch viel schwieriger ist es, den Wettbewerbspreis auf einem hypothetischen Markt zu ermitteln, wie es beim Vergleichsmarktkonzept versucht wird. Die Kompliziertheit der wirtschaftlichen Vorgänge ist einer der Gründe dafür, daß dem Wettbewerb vertraut wird und daß die dezentrale Organisation des marktwirtschaftlichen Systems über den Markt dem System einer Zentralverwaltungswirtschaft überlegen ist. Es ist daher geradezu paradox, wenn eine Instanz wie das Bundeskartellamt, die zur Verteidigung des Wettbewerbs gegründet wurde, versucht, den Nachweis zu erbringen, daß sie die Ergebnisse eines dezentralen Wettbewerbsprozesses vorherzusagen vermag. Sie würde damit – gelänge dieses Unterfangen – der Wettbewerbswirtschaft eine ihrer wichtigsten Legitimationsgrundlagen entziehen.

Insofern ist es zu begrüßen, wenn sich die Kartellbehörde in Zukunft weniger auf die Verfolgung eines vermuteten Preismissbrauchs konzentrieren will als bisher<sup>3</sup>. Die Gründe für diese Änderung ihrer Strategie sind aber andere als die, die oben angegeben wurden. Die Preisaufsicht wird vom Kartellamt nicht prinzipiell als falscher Ansatz angesehen. Vielmehr sieht das Kartellamt bei der herrschenden Rechtsprechung wohl nur geringe Möglichkeiten, Verfahren wegen Preismissbrauch erfolgreich abzuschließen.

Statt dessen will sich die Kartellbehörde stärker auf die Verfolgung von Behinderungsmissbrauch verlegen, „da monopolistische Preissetzungsmöglichkeiten nicht zuletzt durch Behinderungspraktiken geschaffen und abgesichert werden“<sup>4</sup>. Dieser Ansatz ist eher erfolgversprechend als die direkte Preismissbrauchsaufsicht. Spielräume für die Preissetzung ergeben sich für ein Unternehmen immer nur dann, wenn es nicht nur den Markt weitgehend monopolisiert hat, sondern auch die Markteintrittsschranken hoch sind, denn sonst würden neue Anbieter in den Markt eintreten, die durch die günstigen Gewinnaussichten angezogen werden. Marktbeherrschende Unternehmen können in der Lage sein, ihre Wettbewerber unter Ausnutzung von Marktmacht zu behindern und die Barrieren für den Zutritt zu erhöhen. Damit werden potentielle Wettbewerber in ihrem Verhaltensspielraum eingegrenzt.

Ein Beispiel für solche behindernden Praktiken sind die vom Bundeskartellamt beanstandeten Umsatzrabattsysteme auf Jahresbasis. So hat z. B. ein Hersteller mit hohem Marktanteil seinen Abnehmern einen Jahresbonus gewährt, der auf den Umsatz bezogen progressiv ausgestattet ist. Die Folge davon kann sein, daß ein anderer Anbieter nicht in der Lage ist – jedenfalls nicht innerhalb eines Rabattjahres – seinen Marktanteil stark zu erhöhen, denn ein Abnehmer würde beim Übergang auf diesen zweiten Hersteller einen Teil seines Jahresbonus verlieren. Mit einem solchen Rabattsystem können die Mobilitätsbarrieren also künstlich erhöht werden.

Der den Behinderungsmissbrauch regelnde § 22 GWB wurde bei der letzten Kartellgesetznovelle geändert. In seinem Tätigkeitsbericht legt das Kartellamt den Paragraphen in seiner Neufassung – verständlicherweise – relativ weit aus, nämlich so, „daß nach dem Gesetzeszweck alle marktstrategischen Maßnahmen eines marktbeherrschenden Unternehmens erfaßt werden sollen, die geeignet sind, seine beherrschende Stellung abzusichern, auszubauen oder in andere Wirtschaftsstufen und Drittmärkte auszudehnen“<sup>5</sup>. Es wird aber wohl kaum eine marktstrategische Maßnahme von Unternehmen geben, die nicht zumindest auch auf die Sicherung ihrer Marktstellung abzielt. Marktbeherrschenden Unternehmen bleibt bei dieser Auslegung von § 22 GWB seitens des Bundeskartellamtes dann nicht viel mehr übrig, als der Erosion ihrer Marktanteile zuzusehen. Bei der Formulierung des Kartellamtes kommt es nämlich nicht darauf an, wie ein Unterneh-

<sup>3</sup> Vgl. Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 1979/1980 sowie über Lage und Entwicklung in seinem Aufgabengebiet, Bundestagsdrucksache 9/565 vom 25. Juni 1981, S. 27.

<sup>4</sup> Ebenda.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 29.

men seine Marktstellung verteidigt, sondern nur der Tatbestand der Absicherung als solcher ist entscheidend. Ein Ansatz, der die Einschränkung des Verhaltensspielraums von aktuellen und potentiellen Mitbewerbern für den Tatbestand der Behinderung in den Vordergrund rückt, würde einem marktbeherrschenden Anbieter dagegen nur bestimmte Maßnahmen zur Stärkung seiner Marktposition untersagen.

Die Kartellbehörde sieht für ihr Eingreifen wegen Behinderungsmissbrauch stets die Gefährdung der Marktstruktur als entscheidend an, wobei mit Gefährdung offensichtlich auch Absicherung der Marktstellung gemeint ist. Das Kartellamt muß also in jedem konkreten Fall nachzuweisen versuchen, wie eine Maßnahme auf die Marktstruktur wirkt. Im Falle des erwähnten Umsatzrabattsystems auf Jahresbasis hat die Kartellbehörde dann auch ihre Argumentation weitgehend auf den „Anreiz zur Konzentration der Bezüge auf den marktbeherrschenden Lieferanten“<sup>6</sup> abgestellt und damit das betreffende Bonussystem als „konzentrativ“ wirkend charakterisiert. Im Gegensatz dazu wird in diesem Aufsatz der Behinderungsmissbrauch mit der Einengung der Verhaltensspielräume der Abnehmer und der Errichtung von Mobilitätsbarrieren begründet.

Die Kartellbehörde verfährt also wiederum markt-ergebnisorientiert. Die schon beim Preismißbrauch angeführten Einwände gegen eine solche Vorgehensweise gelten analog auch hier – wiederum ist es sehr schwierig, mit hinreichender Sicherheit eine Voraussage über die Wirkung einer Maßnahme auf die Marktstruktur zu treffen, wenn nicht gerade ein besonders eklatanter Fall vorliegt.

#### Nachfragemacht

Im letzten Jahr hat das Kartellamt eine Beschlußabteilung für Nachfragemacht eingerichtet. Damit wird der Bedeutung der Nachfragemacht von Handel, Industrie und Staat entsprochen, die in wirtschaftlich relativ schlechten Zeiten besonders deutlich wird, weil dann viele Märkte Käufermärkte sind.

Nachfragemacht ist ein recht schwammiger Begriff. Es ist ganz normal, wenn jeder Nachfrager versucht, besonders günstige Konditionen bei seinen Lieferanten auszuhandeln. Dazu sind die Nachfrager durch den Wettbewerb gezwungen, weil sie gleichzeitig als Anbieter untereinander in Konkurrenz stehen. Erlangt einer von ihnen Sondervorteile bei den Lieferbedingungen für Vorprodukte, stärkt er damit auch seine Stellung im Anbieterwettbewerb. Das kann bedenklich sein, wenn es sich um ein marktbeherrschendes Unternehmen handelt.

<sup>6</sup> Ebenda, S. 30.

Ein Lieferant ist aber oft überhaupt nicht in der Lage, einem Abnehmer Sonderkonditionen einzuräumen. Denn kein Unternehmen kann auf Dauer einen wesentlichen Teil seiner Produktion zu einem Preis verkaufen, der die entstehenden Kosten einschließlich einer Gewinnspanne für die Risiken nicht deckt. Gewährt das Unternehmen einem Nachfrager trotzdem besonders günstige Bedingungen, so bedeutet das langfristig nur, daß es entweder schon vorher überhöhte Preise gefordert hat oder sich nun bei anderen, vermutlich kleineren Abnehmern schadlos hält. Das Unternehmen kann aber zumindest einige Zeit lang zu einem Verkauf unter seinen Kosten gezwungen sein, wenn das Angebot nicht anderweitig verkauft und die Produktion wegen hoher Fixkosten nur langfristig eingeschränkt werden kann. Bei großen Massenproduktionsvorteilen ist eine Senkung der Produktion möglicherweise wirtschaftlich überhaupt nicht möglich.

## Neuerscheinungen '81

### **Gold: Rohstoff – Hortungsobjekt – Währungsmetall**

Hersg. von Hans Gerd Fuchs. 1981. 265 S., Ln, DM 76,— (unverb. Preisempf.)

### **Banken für Menschen**

Optimistisches Lesebuch über das Konsumentengeschäft der Banken.

Von Dr. Stefan Kaminsky. 1981. 360 S., Ln, DM 80,— (unverb. Preisempf.)

### **13. Juli 1931 – Das Geheimnis der deutschen Bankenkrise**

Von Rolf E. Lücke. 1981. 201 S., brosch., DM 80,—

### **Die internationale Kassenhaltung der multinationalen Unternehmung**

Von Wolfram Nolte. 1981. 320 S., brosch., DM 42,80

### Schriftenreihe des Instituts für bankhistorische Forschung e. V.

### **Bd. 3 Die Entstehung der Bank deutscher Länder und die deutsche Währungsreform 1948**

Von Dr. Eckard Wandel. 1981. 220 S., DM 66,—

**FRITZ KNAPP VERLAG**  
Postfach 11 11 51 · 6 Frankfurt/M. 11

Es ist überdies durchaus möglich, daß ein Unternehmen für ein Produkt zwar ein relativ großer Nachfrager, jedoch als Anbieter keineswegs marktstark ist. Und die Unternehmen, die gleiche oder ähnliche Vorprodukte verarbeiten, sind als Anbieter keine Konkurrenten, wenn sie damit ganz unterschiedliche Produkte herstellen. Benutzen sie auch jeweils unterschiedliche technische Prozesse, so stehen sie nicht einmal in Substitutionskonkurrenz zueinander; sie können ihre Produktion nicht auf die ihrer Konkurrenten umstellen. In diesem Fall bedeuten besonders günstige Lieferbedingungen für ein Unternehmen nicht notwendigerweise eine Stärkung seiner Stellung im Anbieterwettbewerb. Der Tatbestand der „Nachfragemacht“ ist also kein allgemein geeignetes Kriterium für ein Eingreifen der Wettbewerbsbehörden, da daraus nicht ohne weiteres eine Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung ableitbar ist. Reine Berechnungen der Marktanteile wiederum werden der Komplexität des Problems Nachfragemacht nicht ausreichend gerecht. Eine Entscheidung darüber, ob ein Unternehmen gegenüber einem anderen über Nachfragemacht verfügt, ist wohl immer nur nach einer Analyse des bilateralen Verhältnisses zwischen beiden und der konkreten Ausweichmöglichkeiten des Lieferanten möglich.

### Der Fall Bundespost

Als einen Schwerpunkt seiner zukünftigen Tätigkeit im Bereich der Nachfragemacht hat das Kartellamt das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand angeführt. Ein besonderes Problem in diesem Bereich ist die Verquickung von Entwicklungs- und Beschaffungsaufträgen bei der Bundespost im Fernmeldewesen<sup>7</sup>. Die Bundespost besteht bisher weitgehend auf einer Einheitstechnik. Dadurch werden Markteintrittsschranken errichtet, denn alternative technische Lösungen eines Problems durch neue Wettbewerber sind nicht zugelassen. Die Technik selbst ist meist durch gewerbliche Rechte, die bei den Unternehmen liegen, geschützt. Die Bundespost hat inzwischen zugesagt, ihre Forderung nach einer Einheitstechnik in einem gewissen Umfang zu lockern.

Die Post vergibt ihre Beschaffungsaufträge in der Regel an die Unternehmen, die an der Entwicklung der jeweiligen Technik beteiligt waren. Auch diese Praxis erhöht die Markteintrittsschranken. Eine Neuerung wird von der Post relativ lange genutzt. Oft kann sie dem raschen technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Kommunikationssysteme nicht gleich folgen, weil die wirtschaftliche Lebensdauer der eingeführten Systeme

noch nicht abgelaufen ist. Will sich ein neuer Wettbewerber am Markt beteiligen, so bleibt ihm faktisch nur die Möglichkeit, bis zur nächsten Innovationsrunde zu warten, denn die vorgegebene Technik ist in der Regel geschützt.

Das Kartellamt scheint sich hier mit der Absichtserklärung der Bundespost zu begnügen, darauf hinzuwirken, daß die beteiligten Unternehmen später anderen Wettbewerbern Nachbaurechte einräumen. Der Terminus „hinwirken“ kann dabei wohl nur bedeuten, daß die Bundespost ihre Stellung als nachfragemächtiges Unternehmen nutzt, um Druck auf die – meist marktstarken – Anbieter auszuüben, die in der Regel kein Interesse an der Weitergabe von Rechten haben. Eine solche Ausnutzung von Nachfragemacht zur Erhaltung des Wettbewerbes ist sicherlich ein recht seltener Vorgang.

Im Vergleich dazu wäre eine Lösung vorzuziehen, bei der die Bundespost ihre Praxis der Verbindung von Entwicklungs- und Beschaffungsaufträgen aufgibt<sup>8</sup>. Sie könnte statt dessen ein oder mehrere Unternehmen mit der Entwicklung neuer Systeme beauftragen und dafür auch bezahlen. Die Rechte an der neuen Entwicklung würden dann an die Bundespost übergehen, die frei wäre, jedes geeignete Unternehmen mit der Fertigung der neuen Systeme zu beauftragen und gegebenenfalls – falls ein neues oder anderes Unternehmen später ein günstigeres Angebot einreicht – auch den Zulieferer zu wechseln. Eine derartige Verfahrensweise ist sicherlich nicht immer, aber in einer ganzen Reihe von Fällen möglich. Bezahlen muß die Post bei der gegenwärtigen Regelung die Entwicklung ohnehin über den Preis der später anzuschaffenden Geräte.

### Fusionskontrolle

Die Zahl der angezeigten Zusammenschlüsse von Unternehmen ist im Berichtszeitraum weiter gestiegen, und zwar von 558 im Jahre 1978 über 602 in 1979 auf 635 im Jahre 1980. Seit Mitte des vergangenen Jahres ist eine abflachende Tendenz festzustellen<sup>9</sup>. Gut ein Drittel der im Berichtszeitraum gemeldeten Fusionen waren aufgrund der sogenannten Anschlußklausel (Aufkauf von kleinen Unternehmen) nicht kontrollpflichtig. Die – allerdings zweischneidige – Einschränkung der Klausel im Rahmen der letzten Kartellgesetznovelle hat zu einer Verringerung dieser Fälle geführt.

Die Konzentrationstendenz durch externes Wachstum scheint also ungebrochen zu sein. Solch ein Urteil

<sup>7</sup> Die Unternehmenspolitik der Bundespost wurde im 9. Sondergutachten der Monopolkommission: „Die Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen“, Baden-Baden 1981, untersucht.

<sup>8</sup> Vgl. Armin Gutowski: Konstruktions- und Entwicklungsaufträge, Heidelberg 1960, S. 79 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. 6. 1981.

wäre allerdings vorschnell, denn Fusionen stellen wirtschaftlich nicht immer einen Konzentrationsvorgang dar. Wenn beispielsweise ein großes Unternehmen eine Beteiligung an ein anderes Unternehmen verkauft, so mag der dekonzentrierte Effekt des Verkaufs durchaus die Konzentrationswirkung des Kaufs aufwiegen oder sogar übertreffen. Um beurteilen zu können, inwieweit Fusionen zu Konzentration führen, müßte also bekannt sein, von wem die Beteiligungen gekauft werden.

### Unzureichende Informationen

Leider gibt die Fusionsstatistik der Kartellbehörde keine ausreichenden Informationen darüber. Zwar berücksichtigt das Amt bei der Einzelfallentscheidung über die Untersagung einer Fusion etwaige dekonzentrierte Wirkungen, weist sie aber nicht systematisch aus. Dieses Verfahren ist geeignet, in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck über das Ausmaß der Konzentrationsbewegung in der Wirtschaft entstehen zu lassen, denn Fusionen werden allzu leicht mit Konzentration gleichgesetzt.

Die für die Wettbewerbsverhältnisse relevanten „Nettowirkungen“ von Zusammenschlüssen sind schwer anzugeben, insbesondere wenn nicht nur An- und Verkäufe im horizontalen, sondern auch im vertikalen und konglomeraten Bereich berücksichtigt werden. Die Untersuchung der positiven und negativen Wirkungen von Beteiligungsverkäufen einer – zugegebenermaßen sicher nicht repräsentativen – Auswahl von Unternehmen hat ergeben, daß per saldo die konzentrierte Wirkung überwiegt, aber merklich geringer ist als bei einer Vorgehensweise, bei der nur die Fusionsseite des Problems berücksichtigt wird.

Ein typischer Grund für einen Beteiligungsverkauf ist beispielsweise der Wunsch eines konglomeraten Unternehmens, aus einem Markt auszuschneiden, etwa weil das Engagement verlustreich war oder weil es sich stärker auf andere Märkte verlegen möchte. Meist werden die Beteiligungen an Unternehmen weitergegeben, die in dem betreffenden Markt schon eine starke Stellung haben. Aber selbst in diesem Falle wäre die Steigerung der horizontalen gegen die Senkung der konglomeraten Konzentration aufzurechnen, was quantitativ sicher nicht möglich ist. Auch die Zahl der Zusammenschlüsse wird überschätzt, wenn man nur die Fusionsstatistik betrachtet: tauschen zwei Unternehmen untereinander Beteiligungen an dritten Unternehmen aus, so werden in der Statistik zwei Fälle gezählt, obwohl es sich nur um einen einzigen handelt, der möglicherweise in bezug auf die Marktkonzentration sogar völlig neutral ist.

Abschließend soll noch auf einen Punkt hingewiesen werden, der im neuesten Tätigkeitsbericht vermieden wird, nämlich die Berücksichtigung der internationalen Wettbewerbseinflüsse bei der nationalen Fusionskontrolle. Die Kartellbehörde will also offensichtlich bei ihrer bisherigen Politik bleiben und den nationalen Markt weiterhin als den maximalen relevanten Markt betrachten. Die Verflechtungen mit dem Ausland werden dabei nur insoweit berücksichtigt, wie Außenhandel existiert, denn Importe und Exporte sind in die Marktanteilsberechnung mit einbezogen. Ausländische Wettbewerber können jedoch auch dann einen starken disziplinierenden Druck auf inländische Anbieter ausüben, wenn sie noch nicht in einem merklichen Umfang auf dem nationalen Markt vertreten sind. Wird in einem Unternehmen mit hohem Marktanteil im Inland beispielsweise eine Preiserhöhung erwogen, so wird man dabei auch berücksichtigen, ob es ausländische Wettbewerber gibt, die dann rasch in den Markt vorstoßen werden. Dies ist nur möglich, falls die nationalen Grenzen keine starken Markteintrittsbarrieren darstellen. Zumindest in der Europäischen Gemeinschaft gibt es für einen Teil der Industrie keine wesentlichen Handelsschranken, obwohl auch hier die nicht-tarifären Handelshemmnisse nicht zu unterschätzen sind. Der wirtschaftlich relevante Markt dürfte jedenfalls in einigen Fällen größer sein als der nationale Markt.

Die Monopolkommission hat in ihrem dritten Hauptgutachten vorgeschlagen, „die Wirkungen von Auslandswettbewerb im Rahmen der nach § 22 GWB ergänzend durchzuführenden Untersuchung der Wettbewerbsintensität zu berücksichtigen“<sup>10</sup>; sie hat damit einen auch bei der bestehenden Fassung des Kartellgesetzes gangbaren Weg aufgezeigt. Die Würdigung der internationalen Konkurrenz wird allerdings immer dann schwierig sein, wenn die notwendigen Daten und Informationen aus dem Ausland nicht beschafft werden können. Das Kartellamt würde dem Einfluß des Auslandes auf die Wettbewerbsverhältnisse im Inland besser gerecht, wenn es, anstatt bei seiner derzeitigen Praxis zu bleiben, dem Vorschlag der Monopolkommission folgte.

Insgesamt wird auch im Zweijahresbericht des Bundeskartellamts wieder deutlich, daß der Prozeß der Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts und der Beschlußpraxis durch Gesetzgeber, Gerichte und Kartellbehörden noch nicht abgeschlossen sein dürfte, auch wenn es jetzt in erster Linie darum geht, die mit der vierten Novellierung des GWB entstandene neue rechtliche Situation in allen ihren Konsequenzen zu klären.

<sup>10</sup> Drittes Hauptgutachten der Monopolkommission, Bundestagsdrucksache 8/4404 vom 17. 7. 1980, S. 171.